

NAVY EVO

3.0 / 6.0

Effizienter, sauberer Elektroaußenbordmotor für Jollen, Segelboote oder Fischerboote mit wartungsfreier Direktantriebstechnologie.



SPEZIELL FÜR SEGLER!

Die ersten Außenborder mit Energie-Rückgewinnung durch Wasserkraft.



GREEN MOBILITY!



 **Allroundmarin**[®]
Alltechnik Handelsges.m.b.H

☒ Rheinboldtstrasse 11-13, A-2362 Biedermannsdorf bei Wien
☎ +43 (0)2236 64676 -0 ☎ +43 (0)2236 64676-76
✉ @office@allroundmarin.at 🌐 www.allroundmarin.com

GESETZ(T) DEN FALL...

Philipp Ortner

NEUERUNGEN BEIM SCHIFFSKAUF IN ÖSTERREICH



Das seit 1. 1. 2022 gültige Verbrauchergewährleistungsgesetz ist den meisten Verbrauchern und Unternehmern unbekannt. Dieses Gesetz gilt für den Kauf von neuen und gebrauchten „beweglichen körperlichen“ Sachen, also auch beim Schiffskauf. Der Gesetzgeber unterscheidet hier nicht nach Größe oder Preis, es gilt für motorisierte Fahrgastschiffe ebenso wie für kleine Segeljollen.

Kauf vom Bootshändler

An der gesetzlichen Gewährleistung von zwei Jahren ändert sich bei einem Schiffskauf von einem Händler oder Produzenten nichts. Bei einem Mangel, der innerhalb eines Jahres nach Übergabe auftritt, wird jedoch vermutet, dass er bereits bei Übergabe vorgelegen ist. Es kommt zu einer Beweislastumkehr zugunsten des Schiffskäufers und bedeutet eine Verbesserung der bisherigen Rechtslage. Ein Unternehmer hat eine Verbesserung des Mangels nach Verständigung durch den Verbraucher innerhalb einer angemessenen Frist und ohne Kosten vorzunehmen. Die Rechte des Käufers aus der Gewährleistung verjähren drei Monate nach Ablauf der jeweiligen Gewährleistungsfrist. Dies bedeutet eine Fristverlängerung um drei Monate. Formvorschriften für die Geltendmachung gibt es nicht, die Beiziehung eines Rechtsvertreters ist empfehlenswert. Beim Kauf von Gebrauchtböten kann die Gewährleistungsfrist vertraglich auf ein Jahr verkürzt werden, die Vereinbarung von kürzeren Fristen oder ein Gewährleistungsausschluss ist beim Kauf vom Unternehmer unwirksam.

Privatkauf

Prinzipiell gilt auch beim Kauf vom privaten Verkäufer volle Gewährleistung für Mängel,

die bei der Übergabe vorhanden waren. Ebenso gibt es eine Beweislastumkehr für Mängel, die sich innerhalb von sechs Monaten nach der Übergabe zeigen. Die Gewährleistungsfrist beträgt zwei Jahre ab Übergabe, sofern nichts anderes vereinbart ist. Beim Privatkauf ist eine Verkürzung der Fristen zulässig, die Gewährleistung kann auch rechtsgültig ausgeschlossen werden. Eine Verjährung tritt erst drei Monate nach Ablauf der Gewährleistungsfrist ein.

Augen auf: Kauf ist Kauf

Speziell beim Kauf von Gebrauchtböten kann es böse Überraschungen geben. Oft wird auf eine gründliche Besichtigung des Bootes und eine Probefahrt verzichtet. Leider messen die meisten Käufer in ihrer Euphorie dem Schiffskaufvertrag keine Bedeutung bei. Formulare aus dem Internet werden nicht geprüft und können – je nach Formulierung – nachteilig für Käufer oder Verkäufer sein. Insbesondere ist es den meisten Verkäufern nicht bewusst, dass auch beim Privatverkauf eine volle Gewährleistung gilt. Anders gesagt: Wird ein Boot verkauft und kein Gewährleistungsausschluss vereinbart, gilt auch unter Privaten die volle Gewährleistung. Selbst bei Vereinbarung eines Gewährleistungsausschlusses kann unter Umständen nach österreichischer Rechtsprechung die Verkehrs- und Betriebssicherheit als vereinbart gelten.

Fazit

Es gibt zwei Momente im Leben eines Schiffseigners, die als die glücklichsten gelten: Der des Kaufes und jener des Verkaufes. Damit es so bleibt, ist eine Vertragsüberprüfung vor dem Leisten der Unterschrift anzuraten. Ein auf Schifffahrtsrecht spezialisierter Anwalt kann dabei entscheidend weiterhelfen.

PHILIPP ORTNER, Rechtsanwalt mit Spezialgebiet Schifffahrtsrecht
www.ortner-ortner.at